

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0152023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 2. Februar 2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29. November 2019 beraten und am 7. Februar 2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

rechtswidrig

i. S. d. § 1 Abs. 3 NetzDG.

A. Sachverhalt

Zu prüfen ist ein Beitrag eines Nutzers, welcher auf der Internetplattform [...] ein Kommentar öffentlich unter der folgenden freiabrufbaren URL zugänglich gemacht hat.

[...]

Der Nutzer hat ein Kommentar zu einem Video gepostet. In dem ca. 12-minütigen Ausschnitt eines Videos in dem sich eine als Bestatterin tätige Frau über die „aktuelle Sterbeentwicklung“, im Zusammenhang mit der Impfkampagne, welche sie unter anderem als „Gentherapie“ bezeichnet äußert, geht es um Kritik an der mRNA-Coronaimpfung. Die Kernaussage des Videos lässt sich damit zusammenfassen, dass die Impfung mit einem mRNA-Impfstoff tödlich ist und zur Unfruchtbarkeit führt. Die hiesigen Politiker, insbesondere der Gesundheitsminister der Bundesrepublik Deutschland Herr L., würde dieses Töten unterstützen.

Der Nutzer kommentierte das Video wie folgt:

„Und wenn wir die Nazis nicht provozieren und bekämpfen dann werden wir alle sterben. L. ist unglaublich und schlimmer als Josef Mengele war.“

Josef Mengele war nationalsozialistischer Kriegsverbrecher und Mediziner.

Die Beschwerdeführen - das BKA - rügt die Verletzung des § 188 StGB. Zur Begründung führt Sie aus, dass eine strafrechtliche Relevanz der Aussage sieht, da durch den Beitrag eine im politischen Leben des (deutschen) Volkes stehend Person beleidigt und in seinem öffentlichen Wirken erheblich erschwert wurde.

B. Entscheidungsgründe

Nach Auffassung des Prüfungsausschusses ist das Kommentar rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG, da es jedenfalls den Tatbestand der Beleidigung erfüllt. Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Zu den in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbeständen gehört auch der § 185 StGB.

Eine Verwirklichung des Tatbestandes des § 188 StGB liegt nach Auffassung des Prüfungsausschusses nicht vor.

I. § 185 StGB

Der Kommentar lässt sich in zwei Aussagen unterteilen.

1. Erster Satz

Und wenn wir die Nazis nicht provozieren und bekämpfen dann werden wir alle sterben.

Die Aussage für sich erfüllt nach Auffassung des Prüfungsausschusses nicht den Tatbestand der Beleidigung. Da hier der Adressat nicht klar erkennbar ist. Es ist nicht klar wer „die Nazis“ sind, was aber erforderlich wäre, um eine beleidigungsfähige Personengemeinschaft zu identifizieren.

Richtet sich die Beleidigung gegen eine beleidigungsfähige Personengemeinschaft (vgl. 3 vor § 185), so ist es eine Frage des Einzelfalls, ob damit zugleich die ihr angehörenden Einzelpersonen gemeint sind; umgekehrt ist eine gegen die Mehrheit oder alle Mitglieder der Korporation gerichtete Beleidigung nicht notwendig eine solche gegen diese selbst (vgl. RG 40 185, 41 170, 47 64, 52 160, KG JR 80, 290 m. Anm. Volk); zur Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung vgl. 5 ff. vor § 185.

2. Zweiter Satz

Anders verhält es sich jedoch mit der Aussage: „L. ist unglaublich und schlimmer als Joseph Mengele war.“

a) Werturteil

Bei der Aussage handelt es sich um ein Werturteil. Zwischen dem Werturteil und der Tatsachbehauptung wird wie folgt differenziert.

„Eine Tatsache ist (im Gegensatz zu dem unter § 185 fallenden Werturteil) etwas Geschehenes oder Bestehendes, das in die Wirklichkeit getreten und daher dem Beweis zugänglich ist (RGSt 55, 129 (131); BGH NJW 1994, 2614; BGHZ 132, 13 (21) = NJW 1996, 1131; BGH NJW 1998, 3047 mit Bespr. Dietlein JR 1999, 246; BGH NJW 2005, 279 (281); OLG Brandenburg NJW 1996, 1002; NJW 1999, 3339; BayObLG JZ 2001, 717 mAnm Otto; OLG Celle StV 2015, 566; LG Hamburg NJW 2015, 796 (797); BGH NJW 2015, 773; ähnlich Amelung, Die Ehre als Kommunikationsvoraussetzung, 2002, S. 72; Zaczyk in NK-StGB Rn. 2; krit. Hilgendorf in LK-StGB § 185 Rn. 4; und schon Hilgendorf, Tatsachenaussagen und Werturteile im Strafrecht, 1998, S. 123, 127, 185, 203, der für Tatsachenaussagen auf die empirische Überprüfbarkeit abstellt und Tatsachenaussagen mit geringerem Geltungsanspruch ausscheidet; dazu krit. Gössel GA 2001, 84 (87); → § 263 Rn. 4).“

Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB § 186 Rn. 3

Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Meinungsäußerung oder als Tatsachbehauptung anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtzusammenhang dieser Äußerung an. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (vgl. BVerfGE 93, 266, 295). Auch ist im Einzelfall eine Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung nur zulässig, wenn dadurch ihr Sinn nicht verfälscht wird. Wo dies nicht möglich ist, muss die Äußerung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung angesehen werden, weil andernfalls eine wesentliche Verkürzung des Grundrechtsschutzes drohte (vgl. BVerfGE 61, 1, 9; 90, 241, 248). Denn anders als bei Meinungen im engeren Sinne, bei denen insbesondere im öffentlichen Meinungskampf im Rahmen der regelmäßig vorzunehmenden Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit einerseits und dem Rechtsgut, in deren Interesse sie durch ein allgemeines Gesetz wie den §§ 185 ff. StGB eingeschränkt werden kann, eine Vermutung zugunsten der freien Rede gilt, gilt dies für Tatsachbehauptungen nicht in gleicher Weise (vgl. BVerfGE 54, 208, 219; 61, 1, 8 f., 90, 241, 248). Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind deshalb auch dann verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als

Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft wird mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind (vgl. BVerfGE 85, 1, 14; 93, 266, 294).

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 29. Juni 2016 – 1 BvR 2732/15= ZUM-RD 2016, 629, beck-online

Ob eine Person glaubwürdig oder unglaubwürdig ist, ist eine Wertung die jeder Mensch anders trifft ebenso, wie die Empfindung, ob etwas „schlimm“ ist oder nicht. Es geht hier um einen politischen Zusammenhang, da der Nutzer ein Video einer Impfgegnerin kommentiert, welche auch Bezug auf Herrn L. nimmt. Es stellt sich daher als seine Meinung dar, dass Herr L. unglaubwürdig sei, da er das Impfen befürworte, obwohl diese nach Auffassung des Nutzers schädlich sei und er schlimmer als Joseph Mengele sei.

Die Äußerung ist daher als Meinungsäußerung und daher als Werturteil einzustufen, weswegen die §§ 186, 187 StGB nicht einschlägig sind.

b) Missachtung

Die Äußerung drückt auch eine Missachtung oder Nichtachtung des Gesundheitsministers aus.

Der Tatbestand der Beleidigung verlangt, dass der Täter durch die gewollte Kundgabe der Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung einen anderen rechtswidrig in seiner Ehre angreift (BGHSt 1, 288 = NJW 1951, 929; BGHSt 36, 145 [148] = NJW 1989, 3092 = NSTZ 1989, 528; BayObLGSt 1983, 32 [33f.]). Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung bringt eine Äußerung dann zum Ausdruck, wenn nach ihrem objektiven Sinngehalt der betroffenen Person der ethische, personale oder soziale Geltungswert ganz oder teilweise abgesprochen und dadurch ihr grundsätzlich uneingeschränkter Achtungsanspruch verletzt wird (BayObLGSt 1983, 32 [33f.]; OLG Düsseldorf, NJW 1992, 1335; Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl., § 185 Rdnr. 2 m.w. Nachw.). Ob eine Kundgabe solchen Inhalts vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen (BayObLGSt 1983, 32 [33f.]). Dabei ist die Rechtsprechung des BVerfG zur Meinungsäußerungsfreiheit, die zu einer weitgehenden Einschränkung des Ehrenschatzes geführt hat, zu beachten. Zwar vermag der Senat die massive Kritik, die in der Literatur an dieser Rechtsprechung geübt wurde (vgl. die Nachw. bei BayObLGSt 1994, 121 [124]; Tröndle/Fischer, StGB, 52. Aufl., § 193 Rdnrn. 24ff.), zumindest in Teilen nachzuvollziehen, sieht sich aber gehalten, die Auffassung des BVerfG zu respektieren und auch im vorliegenden Fall zu Grunde zu legen.

BayObLG, Beschluß vom 20. 10. 2004 - 1 St RR 153/04 = NJW 2005, 1291, beck-online

Während die Bezeichnung als „ungläubwürdig“ auch einem Gesundheitsminister nicht seinen sozialen Wert abschneidet, sondern zulässige Meinungsäußerung ist, kann dies für den Vergleich, L. sei „schlimmer als Josef Mengele war“, nicht gelten. Denn der bewusst gewählte Vergleich des Verhaltens des Gesundheitsministers in der Corona-Pandemie, welches durch das unter dem Kommentar verlinkte Video zur Impfung klar als Grundlage des Werturteils in Bezug genommen wird, mit den Menschenversuchen in der NS-Diktatur durch Josef Mengele stellt eine Herabwürdigung und Ehrverletzung des Betroffenen dar, der damit auf sittlich niedrigste Stufe gestellt wird.

3. Rechtfertigung § 193 StGB

Eine Rechtfertigung gemäß § 193 StGB ist nach Ansicht des Prüfungsausschusses nicht gegeben.

Meinungsäußerung im politischen Meinungskampf unterfallen dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG und können daher als berichtetes Interesse gemäß § 193 StGB angesehen werden.

Als Interesse kommt jedes öffentliche oder private, ideelle oder vermögensrechtliche Interesse in Frage, soweit es von der Rechtsordnung als schutzwürdig anerkannt ist (Merz, Strafrechtlicher Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, 1998, S. 103); Belange, die dem Recht oder dem Sittengesetz zuwiderlaufen, sind daher ausgeschlossen (RGSt 34, 222; Hilgendorf in LK-StGB Rn. 18; Rogall in SK-StGB Rn. 13).

Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB § 193 Rn. 5

Insbesondere im politischen Meinungskampf, legt die Rspr. zur Wahrung der Meinungsfreiheit andere, für den Täter günstigere Maßstäbe an und dehnt damit den Schutzbereich dieses Grundrechts nachhaltig aus in diesem Bereich soll eine Vermutung zugunsten der freien Rede gelten (BVerfGE 7, 198 (208) = NJW 2018, 686; BVerfGE 61, 1 (12) = NJW 1983, 1415; BVerfG NJW 1992, 2815; NJW 1999, 2262; NJW 2009, 3016 (3019)).

Eine Abwägung hat dann nicht stattzufinden, wenn eine sogenannte Schmähkritik vorliegt.

Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muß jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen (vgl. BGH, NJW 1974, S.1762f.; Lenckner in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 23. Aufl., § 193 Rdnr. 16 m.w.N.; vgl. auch BVerfGE 54, 129 [137]).

BVerfGE Band 82, 272, beck-online

Eine Schmähkritik liegt nach Auffassung des Prüfungsausschusses nicht vor, da zumindest durch den Bezug zur Berufstätigkeit von Herrn L. und Josef Mengele und der Coronapandemie eine Kritik und Auseinandersetzung mit der Sache vorliegt.

Jedoch sieht der Prüfungsausschuss die Äußerung bei Vornahme der sorgfältigen Interessenabwägung nicht als gerechtfertigt an.

Zwar handelt es sich bei K. L. um eine Person des öffentlichen Lebens, die sich aufgrund ihrer Beteiligung am politischen Diskurs unter Umständen sehr weit überzogene Kritik gefallen lassen muss. Die hiesige Meinungsäußerung ist jedoch als nicht rechtfertigungsfähiger Angriff auf die Ehre zu werten, da der bewusst gewählte Vergleich des Verhaltens des Gesundheitsministers in der Corona-Pandemie, welches durch das unter dem Kommentar verlinkte Video zur Impfung in Bezug genommen wird, mit den Menschenversuchen in der NS-Diktatur durch Josef Mengele nicht nur eine „einfache“ Herabwürdigung und Ehrverletzung des Betroffenen darstellt, sondern diesen auf sittlich niedrigste Stufe stellt. Der Vergleich mit dem Unrechtsregime des NS-Staates und seiner Vertreter wiegt regelmäßig besonders schwer, wie sich bereits anhand eigens dafür in das StGB aufgenommenen Straftatbestände zeigt. Die ehrabsetzende Wirkung tritt somit derart in den Vordergrund, dass eine etwaige beabsichtigte Kritik an L. vollends in den Hintergrund tritt.

Der Fall liegt auch anders, als der vom OLG Karlsruhe 2019 entschiedene, in dem das Gericht die Äußerung eines Angeklagten, das Verhalten des Richters erinnere ihn an die NS-Justiz, nicht als strafbare Beleidigung erachtete, da er damit nur in überspitzter Form seinen Unmut über die aus seiner Sicht ungerechte Behandlung durch die Justiz zum Ausdruck gebracht hat (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4. November 2019 – 2 Rv 34 Ss 714/19 –, juris). Während im dortigen Verfahren dem Äußernden als Verfahrensbeteiligten eine gewisse Frustration aufgrund ergebnisloser Ablehnungen des Richters wegen Befangenheit in Rechnung zu stellen war und sich das Verhalten des Richters aus der Sicht des Angeklagten in das Bild, das er von der Justiz gewonnen hat, einfügte, steht der Äußernde im hiesigen Fall nicht in einer besonderen Beziehung und Betroffenheit gegenüber K. L., die den NS-Vergleich unter irgendeinem Gesichtspunkt verständlich machen würde.

Die rechtliche Abwägung der widerstreitenden Rechtspositionen führt demzufolge zum Vorrang des Ehrschutzes des Betroffenen.

Erfüllt ist auch die Qualifikation des § 185 Hs. 2 StGB. Denn die Beleidigung erfolgte in einer durch jeden registrierten Nutzer aufrufbaren [...] Gruppe und damit öffentlich im Sinne dieser Vorschrift. Öffentlich ist eine Beleidigung immer dann, wenn sie eine größere, nicht durch nähere Beziehungen zueinander verbundene Anzahl von Personen zur Kenntnis nehmen kann, d.h. in einem sozialen Netzwerk immer dann, wenn der Zugang für eine unkontrollierte Vielzahl von Personen möglich ist (Fischer, StGB, 69. Auflage, § 186 Rn. 16, 19).

II. § 188 StGB

Der Prüfungsausschuss sieht die Qualifikation des § 188 StGB als nicht erfüllt an. Es scheitert an dem Merkmal, dass die Äußerung geeignet ist, das Wirken der Betroffenen Person erheblich zu erschweren.

„Die Tat muss abstrakt geeignet sein, das öffentliche Wirken des Betroffenen erheblich zu erschweren. Die Äußerung muss dazu das Vertrauen in die Integrität erschüttern können, derer der Betroffene zu seinem öffentlichen Wirken bedarf (BGHSt 3, 73 (74); BGH NJW 1954, 649; MDR 1980, 455; LK-StGB/Hilgendorf Rn. 4; NK-StGB/Zaczyk Rn. 6).“

BeckOK StGB/Valerius, 55. Ed. 1.11.2022, StGB § 188 Rn. 8

Nach der Rechtsprechung wird lediglich auf den Inhalt der Äußerung abgestellt. Die Literatur stellt auch auf die Umstände der Äußerung ab.

Die Tat muss geeignet sein, das öffentliche Wirken des Opfers erheblich zu erschweren. Die Äußerung einschl. aller tatrelevanten Umstände muss das Vertrauen in die Integrität erschüttern können, deren das Opfer zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf; ein konkreter Vertrauensentzug (zB Abwahl) ist nicht erforderlich. Soweit die Rspr diese Eignung nur für den ehrenrührigen Inhalt der Äußerung fordert, widerspricht das nicht nur dem Wortlaut des Tatbestandes, sondern auch dem Zweck der Norm. In die Beurteilung der Eignung sind also auch einzubeziehen die Größe des Adressatenkreises, die Glaubwürdigkeit des Äußernden, die Umstände des Verbreitens.

NK-StGB/Rainer Zaczyk, 5. Aufl. 2017, StGB § 188 Rn. 6

Es erscheint fernliegend, dass ein einzelner veröffentlichter Kommentar, Herrn L. in seinem politischen Wirken beeinflussen kann und dies auch nur im entferntesten zu einer Schädigung seiner politischen Laufbahn führen kann. Die breite Öffentlichkeit wird Herrn L. nicht mit Josef Mengele vergleichen oder eine parallele hierzu ziehen. Die Norm spricht davon, dass das Wirken *erheblich* erschwert wird, eine einfache Beeinflussung genügt hierzu nicht, dabei ist der Kommentar eines beliebigen [...] Nutzers nicht geeignet eine erhebliche Erschwerung herbeizuführen.

Die Art und Weise, wie sich der Äußernde geriert – auf seinem Profilfoto posiert er in Tarnkleidung mit einem Gewehr und teilt dort Fotos, die K. L. als stilisierten Hobbit zeigen und mit dem Text „*Der Herr der Impfung – Die Rückkehr der Wahndemie: Karlum kämpft gegen Hobbit-19*“ versehen sind – ist nicht dazu angetan, ihn für den durchschnittlich intelligenten und verständigen Leser als glaubwürdig erscheinen zu lassen. Auch die Verbreitung in einer Gruppe mit dem Namen „Deutsch bleiben 🇩🇪“ mit nur 624 Mitgliedern spricht nicht für eine Eignung, die Glaubwürdigkeit und

Lauterkeit von K. L. über einen bestimmten Adressatenkreis mit ohnehin bereits gefestigten Überzeugungen hinaus zu beschädigen.

Unter Berücksichtigung der gebotenen engen Auslegung dürfte der Qualifikationstatbestand des § 188 StGB daher vorliegend nicht erfüllt sein.